

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 1 (1913)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau: Langgasse 66, St. Gallen, zu richten.

Mitteilung an die Kassiere.

Nachdem die strengen Sommer- und Herbstmonate über sind, erlauben wir uns, an unsere Kassiere zu gehen, mit dem dringenden Gesuch, mit den Vorarbeiten den Jahresabschluss 1913 unverzüglich zu beginnen. Wir meinen hiemit in erster Linie die Zinsberechnung, denn diese bis 31. Dezember ganz besorgt wird, dann ist der Abschluß bis Ende Januar leicht zu bewerkstelligen. Es ist auch dieses Jahr wieder bis Ende Juni gedauert, bis die Rechnungen aller Kassen beim Verbandsbureau zur Kontrolle eingegangen sind. Das darf im Jahre 1914 absolut nicht mehr vorkommen. Nach den Statuten sind die Kassen verpflichtet, bis spätestens Ende März ihre Rechnungen anzuschließen. Bis dahin ist gewiß reichlich Zeit, den Abschluß fertig zu stellen. Wir werden nächstes Jahr den Rechnungsbericht auf den Verbandstag herausgeben. Die Kassiere, die dann mit ihrer Jahresrechnung im Rückstand sind, werden wir ganz einfach nicht in unsere Statistik aufnehmen und entsprechend publizieren.

Genossenschaften, die die Jahresrechnung nicht selbständig abschließen können oder deren Bilanz und Anhang irgend welche Differenzen aufweisen, wollen rechtzeitig an das Verbandsbureau Bericht geben, daß der Abschluß nicht zu lange hinaus geschoben werden muß.

Das Verbandsbureau.

Eingabe des aarg. Unterverbandes an die Regierung betr. Gemeinde- und Mündelgelder.

Beinahe in allen schweizerischen Tagesblättern ist un-
ter dem Monatsfrist die Notiz erschienen, daß der Re-
gierungsrat des Kantons Aargau den Gemeinde- und Vor-
mundschaftsbehörden nicht mehr gestatte, ihre Gelder bei
Raiffeisenkassen anzulegen. Der aargauische Unterver-
band, der sich im letzten Monat konstituierte, hat nun eine
einstimmige Eingabe bei der Regierung eingereicht, die
er verdient, an der Öffentlichkeit bekannt zu werden.
Wir erlauben uns, unsern Lesern diese im genauen Wort-
laut hier wieder zu geben.

An die hohe Regierung des Kantons Aargau in
Aarau.

Unterm 19. September abhin hat die aargauische Re-
gierung den Beschluß gefaßt „Die Anlage von Vormund-
schafts- und Gemeindegeldern bei Darlehenskassen (Raiffei-
senkassen) wird in jedem Falle als unstatthaft erklärt“. Es
bestehen im Kanton Aargau zur Zeit 9 Raiffeisen-
kassen, welche insgesamt 750 Mitglieder zählen, die mit
ihrem ganzen Vermögen in unbeschränkter Haftpflicht für
Verbindlichkeiten der Kassen haften. An deren Spitze
sind 108 gemeinnützige Männer, welche als Vorstands-

oder Aufsichtsratsmitglieder in uneigennütziger Weise un-
entgeltlich, d. h. ohne irgend einen Gehalt, ohne Tan-
tums oder Ausichten auf große Dividenden ihre Kräfte
und Kenntnisse der wohlthätigen Institution der Raiffei-
senkassen widmen.

Die am 13. Oktober vollzählig versammelte Delegier-
tenversammlung des aargauischen Raiffeisenverbandes hat
nun die Schlußnahme der hohen Regierung in Beratung
gezogen, und unter Feststellung, daß jener Beschluß durch
keine Klagen über eine aargauische Raiffeisenkasse veran-
laßt sein kann, beschloß, bei der hohen Regierung vor-
stellig zu werden, mit dem Ersuchen, den Beschluß vom 19.
September in Wiedererwägung zu ziehen. In dem Sinne,
daß den Raiffeisenkassen, welche der im Gesetze vorge-
sehenen staatlichen Revision unterliegen, die Annahme von
Vormundschafts- und Gemeindegeldern gestattet werde.

Zur Begründung unseres Gesuches unterbreiten wir
Ihnen folgendes:

Für die Erlaubnis oder das Verbot, Vormundschafts-
und Gemeindegelder in die Sparkasse entgegenzunehmen,
kann nur die Kreditwürdigkeit oder Sicherheit, welche eine
Kasse zu bieten vermag, maßgebend sein. Unter diesem
Gesichtspunkte betrachtet, dürfen die aargauischen Dar-
lehenskassen nach Raiffeisenplan sich jeder durch einbe-
zahltes Aktienkapital gesicherten Kasse des Kantons Aar-
gau ebenbürtig an die Seite stellen. Denn die Raiffeisen-
kassen leihen kein Geld aus ohne genügende Deckung, be-
stehe dieselbe nun in Pfandbriefen, Faustpfand oder auch
Schuldscheinen mit Bürgschaft. Blankokredite, Wechselge-
schäfte und Spekulationskredit sind statutarisch ausge-
schlossen. Es sind daher die Spareinleger gedeckt: 1. durch
Werttitel; 2. durch die einbezahlten Geschäftsanteile;
3. durch den Reservefond und hiezu kommt 4. die unbe-
schränkte Haftpflicht aller Mitglieder mit ihrem ganzen
Vermögen, welches bei mancher Raiffeisenkasse über
50'000 Franken beträgt und gewöhnlich der Größe der Ge-
meinde und daher auch der Größe der Spareinlagen ent-
spricht.

Anmerkung der Redaktion. Bei den dem
Verbande heute angeschlossenen 164 Kassen befinden sich
nur fünf kleine Genossenschaften, die ein Steuervermögen
von unter 100'000 Franken aufweisen. In den meisten
Fällen beträgt das Steuervermögen das mehrfache der
fremden Gelder.

Wenn es nun gestattet ist, die volle Deckung durch Wert-
titel mit 100 Prozent in Rechnung zu bringen, so erreicht
die Gesamtdeckung aus obigen 4 Posten bei den Raiffeisen-
kassen sicherlich 250—400 Prozent der Spareinlagen oder
fremden Gelder. Ob sich im Kanton Aargau ein Kredit-
institut findet, die Kantonalbank ausgenommen, welches
ebenfalls 200—300 Prozent Deckung liefert, entzieht sich
unserer Kenntnis. Wenn eine Million einbezahltes Ak-

ientkapital genügend erachtet wird, zehn und mehr Millionen Sparkassagelder zu sichern, warum sollte ein Vermögen von 50'000 Fr. in Grund und Boden bestehend, der nicht weggetragen werden kann, nicht genügen zur Sicherung von einigen Hunderttausend Spareinlagen?

Zur Sicherung einer Kasse gehört eine richtige Geschäftsführung. In dieser Richtung brauchen die Raiffeisenkassen nicht hinter anderen Kreditinstituten zurückzustehen. Denn schwerlich wird das Statut einer andern Kasse mehr verlangen können hierin als die Statuten der Raiffeisenkassen. Und daß diese innegehalten werden, dafür sorgt die jährliche durchgreifende Revision von Seite des schweizerischen Raiffeisenverbandes und wird ferner sorgen die im kommenden Gesetz vorgesehene staatliche Revision. Zudem ist der Geschäftskreis einer Raiffeisenkasse so eng begrenzt und die Buchführung so einfach und durchsichtig, daß Aufsicht und Revision leichter sind als bei jedem andern Kreditinstitute. Jede Zahl wird geprüft. Es kann also weder ein Mangel von genügender Deckung, noch ein gefährliches Geschäftsgebahren, noch Mangel an Aufsicht Veranlassung bieten, den Raiffeisenkassen weniger Vertrauen entgegenzubringen, als anderen Kreditinstituten.

Wenn schließlich die Flüssigkeit der Geldmittel in Frage käme, so bietet der Kredit der Raiffeisenkassen beim schweizerischen Raiffeisenverbande genügend Mittel, um allen ordentlichen Ansprüchen der Spareinleger bei Rückzügen immerfort entsprechen zu können.

Unser Gesuch entspricht aber nicht bloß dem Bewußtsein, genügend Sicherheit zu bieten, um Vormundschafts- und Gemeindegelder in Sparkassen verrechnen zu dürfen und daher nicht auf das Recht des freien Wettbewerbes mit anderen Kreditinstituten verzichten zu müssen, sondern ebenso der Ueberzeugung, daß wir um unseres gemeinnützigen Wirkens wegen ein Anrecht besitzen, von der hohen Regierung geschützt und gefördert, nicht aber gehemmt zu werden.

Erstes und nächstes Ziel der Raiffeisenkassen ist es, den Kredit des kleinen Mannes durch Zusammenschluß zu festigen und ihm für das nötige Betriebskapital billiges Geld zu verschaffen. Billig wird das Geld einerseits dadurch, daß die billige Geschäftsführung und Ausschluß aller Dividendenwirtschaft einen niedrigen Zinsfuß ermöglichen und der Schuldner andererseits weder Arbeitszeit verliert, noch andere Auslagen hat, wenn er in der eigenen Gemeinde nach Feierabend sein Darlehen holen, verzinsen und zurückzahlen kann. Unbestritten ist es für den kleinen Mann heute schwer, nötigen Kredit zu erhalten und ohne diesen ist er vollständig bei Kauf und Verkauf den Zeitumständen ausgeliefert, muß oft notgedrungen vorzeitig unter dem Preise verkaufen, oder zu höheren Preisen einkaufen. Hier zu Hilfe zu kommen ist jeder berufen, der die Zahl der Enterbten, der beschloßen Existenzen nicht vermehren will. Da treten die Raiffeisenkassen in die Lücke, die von den anderen Kreditinstituten nie ganz ausgefüllt werden kann. Und daher haben jene ein Anrecht, als gemeinnützige Institute begünstigt und unterstützt zu werden. Durch Abzug der Arbeitskräfte zur Industrie in die Stadt wurde das Land geschädigt. Da nun gemeinnützig gesinnte Männer sich verbinden und ihr eigenes Vermögen als Pfand setzen, so wäre es den Kleinbauern zu ermöglichen, auf die angestammten Heime sich zu beschaufen. Soll man die hilfreiche Hand hemmen, indem man ihr unnötiger Weise die Mittel entzieht? Im Gegenteil!

In dieser Erkenntnis sind die Raiffeisenkassen im Forarlberg, im Großherzogtum Baden, in Württemberg

und in Preußen und in andern Staaten von Seite der Regierung gefördert und unterstützt worden und haben in vielen Fällen die Erklärung der Mündelsicherheit erhalten. Der Kanton St. Gallen, der am meisten Raiffeisenkassen zählt in der Schweiz, hat bis jetzt der Annahme von öffentlichen Geldern seitens der Raiffeisenkassen keine Schwierigkeiten bereitet.

Unsere Bevölkerung wird die Notwendigkeit nicht mehr begreifen, daß die Gelder aus der Gemeinde zuerst in die Stadt getragen werden müssen, um damit den Stadtherren größere Dividenden zu verschaffen, während im eigenen Orte eine Kasse besteht, die genügende Sicherheit bietet.

Gemeinsamer Grund und Boden, wie einst in Almengenossenschaften und teilweise in den Gemeinde- oder Gerechtigkeitsschulden, haben in Zeiten der reinen Naturalwirtschaft der im Schicksal schwankenden Existenz des Einzelnen einen Halt geboten, der es ihm erlaubte, sich in Zeiten der Not wieder aufzurichten. Die heutige Kapitalwirtschaft verlangt etwas weiteres, ein gemeinsames Kapital, und das soll erstehen im Reservefond der Raiffeisenkassen. Wie viele Landgemeinden Deutschlands heute schon in ihren Raiffeisenkassen Reserven von 40—80'000 Mark besitzen, so kann und soll es auch in der Schweiz werden. Daher begehren wir, während wir alle Kassen zum Wohle der Heimat als Pfand einsehen, daß die Regierung uns wenigstens nicht jene Quellen verächtelt, welche in den Gemeinden selbst ihren Ursprung haben.

Wir hoffen, es werde dem Weitbilde der Regierung gelingen, jene Formel zu finden, welche unserem Gesuche gerecht wird und zugleich alle Bedenken zerstreut.

Arg. Raiffeisenverband

Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

(Fortsetzung).

Bürgschaft. Es ist selbstverständlich, daß der Vorstand bei Beurteilung des angebotenen Bürgen alle in Betracht kommenden Verhältnisse würdigen soll, insbesondere ist zu erwägen, ob er nicht schon selbst stark verschuldet oder mit zu vielen Bürgschaften belastet ist. Hierüber gibt das obengenannte Kreditbuch genauen Aufschluß. Die Bürgen müssen die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens besitzen; Minderjährige können daher keine Bürgschaft leisten. Der Umstand, daß ein rechtlich handlungsfähiger Bürge später handlungsunfähig wird, z. B. unter Kuratel gestellt wird, hebt die Wirkung der Bürgschaft nicht auf. Bürgen können auch Nichtmitglieder, auch außerhalb des Vereinsbezirks Wohnende sein; über letztere aber sind schriftliche Informationen, und zwar alle zwei Jahre einzuziehen und der Bürgschaft beizulegen; auch Frauenspersonen können Bürgschaft leisten. Der Bürge haftet nur, insoweit dies durch den Inhalt des Bürgscheines begründet wird. Wenn Schuldner ihre Rückzahlungen, Zinsen nicht leisten, sind die Bürgen hies davon in Kenntnis zu setzen. Es ist daher strenge darauf zu achten, daß, wenn bei Ablauf des Termins zur Rückzahlung eines Darlehens vom Vorstande mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verlängerung bewilligt wird, dies auch den Bürgen angezeigt werde.

Besonders zu beachten ist, daß sich der Bürge auf dem Schuldschein als solidarisch mit dem Hauptschuldner als Selbstzahler, Selbstschuldner usw. verpflichtet, so daß nach Obl. R. 496 sowohl der Schuldner wie der Bürge für das Ganze haften, und es in dem Belieben des Vorstandes steht, von wem er die Schuld fordern will, wenn

die Erfolglosigkeit gerichtlicher Schritte beim Schuldner schon vornherein klar ist, steht es dem Vorstande frei, sofort gegen den Bürgen einzuschreiten. Die Festsetzung einer Rückzahlungsfrist für das Darlehen gilt nicht zugleich als Festsetzung der Zeit für die Bürgschaft. Diese Bestimmung verleitet viele Funktionäre zur Saumseligkeit in der Eintreibung von fälligen Darlehen. Hat der Bürge für den Schuldner bezahlt, so sind ihm von dem Vorstande die zur Geltendmachung seiner Rechte dienlichen Urkunden und die hinterlegten Pfänder herauszugeben (Obl. R. 507). Stirbt ein Bürge, so haften für die eingegangene Bürgschaft die Verlassenschaft und die Rechtsnachfolger. Bürgschaftsverpflichtungen sind daher vom Vorstand bei der Verlassenschaft anzumelden, wenn nicht ein neuer Bürge gestellt wird.

Es ist auch schon vorgekommen, daß Geld ausgehändigt worden, bevor die bezüglichen Hinterlagen, Unterschrift der Bürgen geordnet, was unsittlich ist; denn schließlich könnte einer sich nachher weigern, als Bürge zu unterschreiben.

Bei Belehnung von Lebensversicherungen ist vorerst die Gesellschaft davon in Kenntnis zu setzen und die Höhe des Rückkaufswertes anzufragen, worauf ein Darlehen bis zum Maximum von 90% gewährt werden kann. Sämtliche Prämienquittungen sind ebenfalls einzuverlangen. Ebenso ist bei Belehnung von Sparassabüchlein und Namensobligationen anderer Institute den Betreffenden davon Mitteilung zu machen. Auf Namensobligationen, die belehnt werden und nicht auf den Schuldner lauten, sind Cessionen oder Abtretungen zu verlangen. Für den Blankokredit von politischen oder Schul-Gemeinden ist ein Protokollauszug einzufordern, auf welchem die betreffende Behörde von der Gemeinde beauftragt wurde, bei der Kasse das bezügliche Darlehen aufzunehmen. Für Darlehen an Privat-Korporationen, am Beispiel Kaserne-Gesellschaften u. s. w., sind Bürgschaften einzuverlangen, sofern nicht in den Statuten der betreffenden Gesellschaften die unbeschränkte Haftpflicht der Mitglieder vorgesehen ist. Zur Vermeidung von falschen Auffassungen sind solche Bürgen in jedem einzelnen Falle ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß sie der Kasse gegenüber für das Darlehen mit ihrem Privatvermögen haften und daß sie demnach den Schuldbetrag und die Zinsen, sowie alle auflaufenden Spesen aus eigenen Mitteln zahlen müßten, wenn die Einbringung von Seite der genannten Körperschaften, aus welchem Grunde immer, auf Schwierigkeiten stoßen sollte.

Hypotheken sollen ohne Bürgschaft in der Regel nur bis zu 65 Prozent der amtlichen Schätzung belehnt werden — ausnahmsweise gute und absolut sichere höchstens zu 75 Prozent. Hypotheken mit über 75% der Schätzung müssen verbürgt sein. Ueberbesserungen oder Nachbriefe sollen doch in Raten oder durch Amortisation getilgt werden.

Faustpfänder müssen nach dem Obligationenrecht dem Gläubiger übergeben werden; darum können Stiefgüter, Mobiliar usw. nicht als Pfand gegeben werden; ebenso auch nicht die Geschäftsanteile nach den Statuten. Eine einfache Beschreibung eines Wertes bietet für die Kasse keine genügende Sicherheit, da eine solche Beschreibung nur Wert hat, wenn sie in dem Grundbuch der Gemeinde eingetragen ist. — Allen der Kasse übertragene Werttitel als Faustpfand müssen stets Faustpfand-Verreibungen beigelegt werden und für alle Hinterlagen als ein Verzeichnis geführt werden. So sehr wir den Kassieren volles Vertrauen schenken, so muß doch beachtet werden eine Kautelen gefordert werden und soll

dieselbe vom Präsident des Vorstandes aufbewahrt werden. Da selbst unsere Kassenschränke samt Inhalt gehoben werden können, so ist nicht bloß deren Aufstellung an einem möglichst sichern Ort, sondern auch deren Versicherung samt Inhalt sehr zu empfehlen. Kassiere sollen sich für sämtliche Rückbezüge Quittungen geben lassen und diese nach laufenden Nummern ordnen und auf jedem Schuldnerkonto sollte das Protokollfolio vorgemerkt sein, wo das Darlehen vom Vorstande genehmigt worden. — Sämtliche Unterschriften müssen legalisiert werden, sofern sie nicht in Gegenwart des Kassiers unterzeichnet, was der Kassier auf dem betreffenden Schein notieren soll.

Der gesamte Geldverkehr hat durch die Zentralkasse zu geschehen und ist es absolut unsittlich, daß benachbarte Kassen untereinander verkehren. Anlagen in Aktien sind unterbott. Auch Anlagen bei Privatbanken sind statutenwidrig und überhaupt nicht zu empfehlen, weil diese keine öffentliche Rechnung ablegen und außerdem ein Mangel an Gemeinnutz sind.

Ich will noch eine Bemerkung machen bezüglich des Check- und Wechselverkehrs. — Der Checkverkehr bietet eine große Erleichterung im Geldverkehr, eine vereinfachte Zahlungsart und eine nicht unerhebliche Zinsersparnis für die Aussteller, da die Belastung des Checkkonto-Inhabers erst dann geschieht, wenn der Check bei der Kasse vorgezeigt und von ihr bezahlt worden ist. Oft geht der Check wochenlang als Zahlungsmittel von einer Hand zur andern, ehe er der Kasse zur Auszahlung vorgelegt wird. So vorteilhaft der Check für den Aussteller ist, so setzt seine Annahme beim Empfänger doch die Kenntnis der Zahlungsfähigkeit des Ausstellers voraus. Denn er hat das Risiko dafür zu tragen, daß der Check von der Kasse eingelöst wird. Hat der Aussteller kein Guthaben bei der Kasse, so verweigert diese die Auszahlung; denn Checks dürfen nur aus Guthaben bezahlt werden.

Eine Gefahr für unsere Kassen bildet die Gewährung von Darlehen auf Hypotheken, namentlich auf 1. Hypothek. Dazu sind die Raiffeisenkassen nicht da; suchen wir unseren Statuten gemäß unseren Mitgliedern das nötige Betriebskapital zu liefern, den Personalkredit, aber nicht den Realkredit, zu befriedigen. Und jedenfalls soll man die Zentralkasse nicht für solche Hypothekenanlagen in Anspruch nehmen: hat die Kasse eigenes Geld, so mag es ausnahmsweise geschehen, aber nur dann, wenn und wenn die Mittel des Vereines nicht durch Darlehen anderer Art in Anspruch genommen sind. In Nr. 10 des Jahrganges 1910 der „Vorarlberger Nachrichten“ finden wir folgende Beantwortung dieser wichtigen Frage:

Es wird eben diese Frage mit Rücksicht auf die Verhältnisse jedes einzelnen Vereines entschieden werden müssen und kann man daher an dieser Stelle nur ganz allgemein gültige Grundsätze über den Umfang des Hypothekengeschäftes der einzelnen Vereine aufstellen.

Neu gegründete Vereine, mit kleiner Mitgliederzahl, mit wenigen Spareinlagen von nur kleinen Leuten, während die „Großen“ noch abwartend bei Seite stehen, werden, insbesondere dann, wenn sie den Kredit der Zentralkasse in Anspruch nehmen müssen, mit größter Vorsicht bei der Hypothekenbelehnung vorgehen müssen.

Wohl wird es unter Umständen auch für sie geboten sein, Hypothekarkredite zu gewähren, besonders dann, wenn noch eine ängstliche Scheu davor besteht, Bürgen zu erbitten und Bürgschaften zu übernehmen, wie es zuweilen bei jungen Vereinen vorzukommen pflegt.

Grundsatz muß dabei sein: 1. Den Kredit der Zentralkasse nicht voll in Anspruch nehmen, um in Fällen

eines dringenden Bedarfes nicht diese wichtige Kreditquelle zum Verfügen zu bringen. 2. Nur kleinere, und stets in bestimmten Raten rückzahlbare Kredite zu gewähren. Viele kleinere Schuldner bringen durch ihre, wenn auch kleinen Raten mehr flüssige Mittel in die Vereinskasse, als ein einziger großer Schuldner.

Bereine, welche den Kredit der Zentralkasse nur vorübergehend oder gar nicht mehr benötigen, können mit der Gewährung von Hypothekarkrediten schon weiter gehen; müssen sich aber ebenfalls davor hüten, „alles auf eine Karte zu setzen“.

In ganz anderer Lage befinden sich Vereine, welche älter sind, zahlreiche Mitglieder zählen, sowohl reiche wie arme Ortsbürger als treue Spareinleger haben und wenn sie zudem über hohe Depositen bei der Zentralkasse verfügen. Solche Vereine werden gewiß weitergehende Hypothekarkredite bewilligen können. (Fortf. folgt.)

Errichtung einer Revisoren-Ausbildungsanstalt bei der deutschen Raiffeisen-Organisation.

Eine bedeutungsvolle Einrichtung hat der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Berlin (Deutsche Raiffeisen-Organisation) geschaffen, indem er eine Revisoren-Ausbildungsanstalt eingerichtet hat, die am 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit getreten ist.

Die Verbände der Raiffeisen-Organisation beschränken sich bei der Ausübung der Revisionen nicht auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinausgehend unterstützen sie mit Rat und Tat die Genossenschaften bei all ihren geschäftlichen Maßnahmen. Sie müssen deshalb von ihren Revisoren nicht allein Kenntnis des formalen Geschäftsbetriebes verlangen, diese müssen vielmehr in der Lage sein, den Genossenschaften bei all ihren Aufgaben ausnahmslos beratend und belehrend an die Hand zu gehen.

Neben einer praktischen Ausbildung als Revisor ist eine theoretische Ausbildung unerlässlich. Die letztere sollen die Revisionsanwärter in der Revisorenausbildungsanstalt des Generalverbandes erhalten. Durch Vorstandsmitglieder und Beamte der Organisation werden die Teilnehmer in regelmäßigen Unterrichtsstunden in die Geschichte und Organisation des Genossenschaftswesens eingeführt und erhalten Belehrung auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts, Handelsrechts, bürgerlichen Rechts, Stempel- und Steuergesetzgebung, Buchführung, Bilanzkunde, landwirtschaftliche Waren- und Handelskunde, kaufmännischen Kalkulation, Molkereiwesen, Versicherungswesen, Revisionslehre usw. Durch Vorträge von Hochschullehrern und andern hervorragenden Praktikern wird die Ausbildung wesentlich erleichtert.

Nach Beendigung des vorläufig auf vier Monate Dauer festgesetzten Kurses haben sich die Teilnehmer einer Prüfung zu unterziehen. Danach erhalten sie bei den Verbänden die praktische Ausbildung als Revisor, über die ebenfalls eine Prüfung abzulegen ist.

Mit der Errichtung der Anstalt ist einem schon lange als dringend empfundenen Bedürfnis entsprochen worden. Der Erfolg kann für die Raiffeisen-Organisation nicht zweifelhaft sein.

H—r.

Ueber Warenverkehr der Raiffeisenkassen.

Der Warenverkehr in den Raiffeisenkassengenossenschaften ist, wo opportun, eine dringende Notwendig-

keit. Er stellt den Verkehr mit den landwirtschaftlichen Bedürfnisartikeln auf den Boden der Gemeinnützigkeit, d. h. man kauft und verkauft bedürftige Artikel ohne wichtigen Gewinn; dieser fällt den Käufern oder Verkäufern zu.

Der Ausdruck: Gemeinnützigkeit gilt im gewöhnlichen Handelsleben als eine veraltete, frömmelnde Tante, als eine Bezeichnung für Rückständigkeit und Kurzsichtigkeit, während der routinierte Gewinnmacher als eine tüchtige Handelskraft angesehen wird.

Der Handelsmann setzt alle Energie daran, seine Existenzverhältnisse mit allen Mitteln der Klugheit und Schlaueit, oft auch der Lüge und Schmeichelei, ja sogar der Zudringlichkeit und Frechheit, zu verbessern und sich zu bereichern. Setzt er seine Ziele auf die Landwirtschaft, so wird mit aller Macht daran gearbeitet, aus den Artikeln, die der Landwirt zum Betriebe nötig hat, hohen Gewinn zu erzielen. Da werden zur Zeit allgemeinen Einkaufes, z. B. des Thomasmehls im September, des Superphosphats im Februar usw. von Privathändlern alle Bauernhöfe abgesucht. Es gibt aber keine einheitlichen Preise. Im Hause des ärmern Bauern, der vielleicht noch einige Franken schuldet, werden unverschämt hohe Preise gefordert, während der vermöglichere Mann zahmer angefaßt werden muß. Der Bauer auf dem einsamern Gehöfte, fern von Marktberichten und Handelsstraßen, wird in Unbetracht seiner Beschränktheit und Unwissenheit mit den frechten Preisen angerempelt, während der Landwirt an der breiten Heerstraße, der die laufenden Preise kennt, mit möglichst niedrig gehaltenen Preisen begrüßt wird. So heudet der Privathändler öfters die Armut und Bescheidenheit aus und macht sich reich aus den mageren Gewinnen der Männer der strengen Arbeit, den Vätern armer, zahlreicher Familien. Wenn aber der Bauer sein gutes Obst, sein Stroh zu verkaufen hat, so wird ihm seine Ware als minderwertige bezeichnet, es wird ein elender Preis geboten, und je höher die Differenz vom Ankauf zum Verkaufe ist, desto glücklicher fühlt sich der Ausbeuter. Deshalb drängen sie sich so zu, diese Händler, wollen nicht mehr aus den Häusern, ohne ein „Geschäftchen“ gemacht zu haben und reiben sich nachher vergnügt ihre Hände voll Gewinn und Beute.

Wie handeln die Kassen? Es darf nur ein kleiner Gewinn gemacht werden, es werden einheitliche Preise aufgestellt und der Reiche und der Arme, der Mühsige und der Stille, alle haben gleich viel zu bezahlen. Darum werft sie hinaus aus den Häusern, diese Ausbeuter und Hungrigen, und vertraut fest auf eure Kasse!“ (G. J.)

Die Obstverwertungs-Genossenschaft Horn

empfiehlt sich zur Lieferung von

Kraftfuttermitteln:

Hafer, Mais, Gerste, Roggen, Weizen, Bessen, ganz, gequetscht oder gemahlen, Erdnuß- und Weizenmehl, Stroh und Heu

in ganzen oder kombinierten Wagenladungen und im Detail. Eigene Fruchtbrecherei. Billigste Preise.

Der Verwalter: Federer
Kassler der Darlehenskasse Lütach.